

Musterjugendordnung der Sportjugend Oberlausitz

- § 1 Mitglieder der Sportjugend sind alle Jugendlichen des Vereins.
- § 2 Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet nach Beratung mit dem Vereinsvorstand über die ihr zufließenden Mittel.
Die Mittel dürfen nur dem Satzungszweck entsprechend verwendet werden.
- § 3 Aufgaben der Sportjugend sind:
- Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit
 - Pflege der sportlichen Betätigung zur Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - Förderung und Organisation von Jugendfreizeitmaßnahmen
 - Pflege und Erhaltung des Sportstätten und des Sport- und Übungsmaterials
 - Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
 - Förderung und Durchführung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen
- § 4 Die Organe der Sportjugend sind:
- Vollversammlung der Sportjugend
 - die Jugendleitung
- Oberstes Organ der Sportjugend ist die Vollversammlung.
Sie tritt einmal jährlich nach schriftlicher Einladung zusammen.
Diese Einladung erfolgt durch den Jugendleiter.
- Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der anwesenden Mitglieder für einen Vorschlag stimmen.
Aufgaben der Vollversammlung:
- Beratung von Grundsatzfragen
 - Entgegennahme des Berichtes der Sportjugendleitung
 - Entlastung der Sportjugend
 - Wahl der Jugendleitung
- § 5 Sportjugendleitung
Die Leitung setzt sich zusammen aus:
- dem Jugendleiter
 - dem stellvertretenden Jugendleiter
 - mindestens einem jugendlichen Beisitzer
- Die Sportjugend wird alle vier Jahre neu gewählt.
- § 6 Beschlüsse der Jugendleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst und können nicht gegensätzlich der Vereinssatzung lauten.
Änderungen der Jugendordnung können nur in der Vollversammlung beschlossen werden.